

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 1006/17



EINGEGANGEN AM 02. JAN. 2019

Amtsgericht Tett nang

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Kläger -
- 2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Kanzlei Irion Partnergesellschaft**, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.:
271-17/RAIrion

gegen

Euowings GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf, Gz.:
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Ausgleichsleistung

hat das Amtsgericht Tett nang durch den Direktor des Amtsgerichts
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2018 für Recht erkannt:

am 21.12.2018

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 250 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.10.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 48,73 Euro freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 500 Euro festgesetzt.
6. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Der von beiden Klägern in Höhe von jeweils 250 Euro wegen der Annullierung des von den Klägern über die DER Touristik Deutschland GmbH für den 12.09.2017, 20:20 Uhr von Friedrichshafen nach Palma de Mallorca gebuchten Fluges geltend gemachte Zahlungsanspruch ist in vollem Umfang gemäß Art. 5 Abs. 3, 7 Abs. 1 a der Fluggastrechteverordnung begründet. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Aus der als Anl. K1 vorgelegten Buchungsbestätigung ergibt sich, dass der streitgegenständliche Flug von der Beklagten hätte durchgeführt werden sollen. Damit ist die Beklagte ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne der Fluggastrechteverordnung und damit passiv legitimiert. Soweit die Beklagte unter Hinweis auf eine wet-lease Vereinbarung mit Air Berlin, welche sie nur auszugsweise und entgegen § 184 GVG nicht in der deutschen Gerichtssprache, sondern in Englisch in der Klageerwiderung zitiert, genügt dies nach anerkannter obergerichtlicher Rechtsprechung des BGH und des EuGH (vergleiche NJW 2018,1251; NJW 2018,2381; Landgericht Düsseldorf – 22 S 158/18, Beschluss vom 13.09.2018), welcher das Amtsgericht Tettngang folgt, nicht, von einer fehlenden Passivlegitimation der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit auszugehen. Nach den vorgenannten Entscheidungen ist nämlich auch im Rahmen einer sogenannten

wet-lease-Vereinbarung das Luftunternehmen das ausführende (hier die Beklagte), mit dem der Beförderungsvertrag geschlossen wurde, das ist die Beklagte (vergleiche Anl. K1), und welches sich zur Ausführung eines anderen Luftfahrtunternehmens (Air Berlin) bedient.

Soweit die Beklagte dann in ihrer Klageerwiderung weiter mit pauschalem und von den Klägern bestrittenen Vortrag behauptet, dass der streitgegenständliche Flug wegen einer Krankheitswelle von über 200 der 1500 Air Berlin Piloten krankheitsbedingt nicht hätte durchgeführt werden können und auch der Einsatz von Ersatzpiloten von anderen Unternehmen, insbesondere von Mitarbeitern der Germanwings oder der Beklagten nicht möglich gewesen sei, hat sie die vom Gericht ihr in der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2018 zur Vorlage aufgegebenen Krankmeldungen samt Auflistung derjenigen angeblich am 12.09.2017 krankgemeldeten Piloten, welche an diesem Tag auf der Flugroute Friedrichshafen/Mallorca hätten eingesetzt werden sollen, bis heute nicht vorgelegt. Dies geht zu ihren Lasten, weil die Beklagte gemäß Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung die Beweislast dafür trägt, dass die Annullierung des streitgegenständlichen Flugs auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht. Eine Vernehmung des zu den pauschalen Behauptungen zusätzlich benannten Zeugen Thofonderen konnte insoweit als unzulässiger Ausforschungsbe-
weis durch das Gericht nicht erfolgen. Auch hierauf wurde in der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2018 hingewiesen.

Zur Bezahlung der streitgegenständlichen Ausgleichsleistung wäre die Beklagte im Übrigen auch dann verpflichtet, wenn es sich bei dem Vorgang bei Air Berlin um einen wilden Streik in der Folge von angekündigten Umstrukturierungen gehandelt hätte. Auch insoweit wäre ein solcher Streik kein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung, weil die Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen im Rahmen der Bekanntgabe von Umstrukturierungen des Unternehmens bereits zu dessen normalen Tätigkeitsausübung gehört und deshalb tatsächlich beherrschbar gewesen ist (vergleiche hierzu Landgericht Düsseldorf, aaO).

Die Verurteilung zur Freistellung hinsichtlich der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Höhe der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten der Kläger ist unstreitig.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO stattzugeben.

Zur vorläufigen Vollstreckbarkeit vergleiche §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 3 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Dem Rechtsstreit liegen keine abstrakten und/oder klärungsbedürftigen Rechtsfragen zugrunde. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Tettnang
Montfortplatz 1
88069 Tettnang

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Tettngang, 28.12.2018



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig